

Mitteilung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1920)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Was die Vorschläge für die Jury der dekorativen Abteilung der Nationalen Kunstausstellungen anbetrifft, so haben solche mit den Statuten nichts zu tun und gehören auch nicht dorthin. Die Generalversammlung kann jederzeit den Zentralvorstand beauftragen, die von der Sektion Bern gewünschten Vorschläge zu machen. Er wird sich seiner Pflicht daraufhin ebensowenig entziehen, als er dies hinsichtlich der Vorschläge für die allgemeine Jury getan hat. Ein anderes Vorgehen würde als Kompetenzüberschreitung betrachtet.

Die Juryvorschläge Salon 1919 sind zum grossen Bedauern des Zentralvorstandes viel zu spät publiziert worden. Der Vorstand wird dafür besorgt sein, dass eine solche Verschleppung in Zukunft verunmöglicht wird.

Der Zentralvorstand.

Vaud. La section Vaudoise a formé son comité comme suit:

M. G. Payer, peintre, président;

M. G. Epitoux, architecte, vice-président et caissier;

M. A. Diserens, peintre, secrétaire.

Mitteilung.

Die Generalversammlung der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler hat beschlossen, versuchsweise bis auf weiteres und ohne dafür einen Beitrag zu erheben, in Krankheitsfällen ein Krankengeld von 5 Fr. für den Tag zu gewähren, und zwar vom 11. Krankheitstag an für die Dauer von 100 Tagen. Anspruchsberechtigt sind die Künstler, die entweder einer Sektion der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten oder einer Gesellschaft angehören, die dem Schweizerischen Kunstverein angeschlossen ist.

Anmeldungen mit den ärztlichen Ausweisen über den Beginn und die Dauer der Krankheit sind an den derzeitigen Präsidenten der Unterstützungskasse, Dr. G. Schaertlin, Mythenstrasse 1, Zürich, zu richten.
